



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0066 - 0066, DOK 512.5

**Erstattung von Kapitalabfindungen gemäß §§ 607 ff. RVO nach
erfolgter Überweisung von Unternehmen (§§ 669, 649 RVO) -
Auslegung des Rundschreibens VB 102/80**

Erstattung von Kapitalabfindungen gemäß §§ 607 ff. RVO nach
erfolgter Überweisung von Unternehmen (§§ 669, 649 RVO);
hier: Auslegung des Rundschreibens VB 102/80
Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf folgendes hin:
Das im Rundschreiben VB 102/80 vom 14.05.1980 bekanntgegebene
Ergebnis unseres Verwaltungsausschusses "Rechtsfragen der
Unfallversicherung", daß Kapitalabfindungen gemäß §§ 607 ff. RVO
bei Überweisung von Unternehmen (§§ 669, 649 RVO) nicht
anteilmäßig zu erstatten sind, kann sich nur auf Abfindungen
beziehen, die bereits vor erfolgter Überweisung getätigt worden
sind. Dies geht auch aus den Bemerkungen zur Tagesordnung hervor,
die zu dem oben wiedergegebenen Ergebnis des
Verwaltungsausschusses "Rechtsfragen der Unfallversicherung"
geführt haben. ...
siehe auch:
Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 19.08.1983